



Förderung von Freizeitmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

In Abweichung der Richtlinien des Landkreises zur Förderung von Freizeitmaßnahmen werden die Mittel im Haushaltsjahr 2012 wie folgt eingesetzt:

1. Kinder aus bedürftigen Familien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anlehnung an die Empfehlung der Arbeitsgruppe, siehe Ziffer 4, gefördert.
2. Die Förderung umfasst alle durchgeführten Tage, an denen die Kinder teilgenommen haben und begrenzt sich nicht auf 10 Tage pro Kind und Jahr.
3. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Mittel werden quotial bezogen auf alle Kinder, die an Freizeitmaßnahmen teilgenommen haben, ausgeschüttet. Die Förderung kann über 10 Tage hinausgehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Entsprechend Anträgen der Träger	Anteil Landkreis:	45.000,00 EUR
Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 36.20	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	45.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag erörterte in den Haushaltsberatungen für 2012 die Umsetzung der Richtlinien des Landkreises zur Förderung von Freizeitmaßnahmen und die Ausschüttung von möglichen Förderrestmitteln. Eine Arbeitsgruppe hat hierzu Vorschläge entwickelt und sich mit der Förderung 2013 beschäftigt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rückblick

Der Kreistag erörterte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinien des Landkreises zur Förderung von Freizeitmaßnahmen. Einbezogen wurden die KT-Drucksachen Nr. VIII-0267 und VIII-0267/1 sowie VIII-0218 bis VIII-0218/5, auf die hier ebenfalls verwiesen wird.

Die Richtlinien sehen die Förderung von Maßnahmenträgern von Freizeitangeboten in den Ferien vor. Eine Förderung soll für Kinder aus Familien, die SGB II- bzw. Grundversicherungsleistungen nach SGB XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gewährt werden. Dabei soll ein einfaches Verfahren zur Prüfung der Bedürftigkeit angewendet werden: Vorlage einer Bescheinigung beim Veranstalter.

- Das Fördermaximum für die Zielgruppe beträgt 10 Tage pro Freizeitmaßnahme.
- Für einen halben Tag beträgt die Förderung maximal 1,45 EUR. Für einen ganzen Tag beträgt die Förderung maximal 3,70 EUR.

Nach den Erfahrungen in den Jahren 2011 und 2012 sollen die Richtlinien mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2013 überarbeitet werden.

Zur Abfederung der Umsetzung bei den Trägern wurde für das Jahr 2011 eine Übergangsregelung getroffen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollten an alle Träger entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Kinder ausgeschüttet werden, falls die Mittel nicht entsprechend den Richtlinien komplett abgerufen würden.

2. Umsetzung im Jahr 2011

Ende Dezember 2011 lagen alle Unterlagen zur Abrechnung vor. Es konnten für 127 Kinder Fördermittel gemäß Richtlinien ausgeschüttet werden. Der Umfang belief sich auf 4.458,50 EUR. An Restmitteln wurden 40.400,09 EUR orientiert an allen 1.591 Kinder, die teilgenommen haben, verteilt.

3. Haushaltsberatungen für das Jahr 2012

In den Haushaltsberatungen 2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0376) wurde erörtert, dass durch die neue Fördersystematik der Richtlinien vermutlich auch im Jahr 2012 nicht alle Mittel ausgeschöpft werden.

Die Restmittel sollen aber weiterhin an die Maßnahmenträger fließen, jedoch nicht wie im Jahr 2011, sondern auf der Grundlage von Kriterien, die sich in der Zielrichtung auf Bedürfnislagen beziehen. Hierzu sollte eine Arbeitsgruppe einen Vorschlag entwickeln. Die Arbeitsgruppe sollte von der Verwaltung einberufen werden und die betroffenen Maßnahmenträger und die Vertretung des Hauptausschusses der Liga der freien Wohlfahrtsverbände einbeziehen.

4. Verteilung im Haushaltsjahr 2012

Die Arbeitsgruppe tagte am 30.01.2012 und beschloss folgende Empfehlung zur Verteilung möglicher Restmittel:

1. Anhebung des Ausschüttungsbetrags bezogen auf die Kinder aus bedürftigen Familien von bis zu 1,45 EUR auf bis zu 6,45 EUR bei einem halben Tag bzw. von bis zu 3,70 EUR auf bis zu 8,70 EUR bei einem ganzen Tag.
2. Die Förderung wird nicht auf max. 10 Tage pro Kind begrenzt, sondern kann alle durchgeführten Tage, an denen die Kinder teilgenommen haben, umfassen.
3. Sofern darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen, werden diese quotial bezogen auf alle Kinder, die teilgenommen haben, ausgeschüttet. Auch hier soll über die Förderung von 10 Tagen hinausgegangen werden.

Die Erörterung in der AG zeigte, dass die Ermittlung von weiteren Förderkriterien lediglich durch „Augenmaß des Trägers“ erfolgen kann. Sogenannte „weiche Faktoren“ wie z. B. psychische Belastungen, Familie lebt isoliert, zu prüfen, birgt die Gefahr der Beliebigkeit in sich und wird vermutlich von Maßnahmenträger zu Maßnahmenträger unterschiedlich ausfallen. Die Maßnahmenträger, welche die Anmeldung nicht alle durch sozialpädagogische Fachkräfte durchführen lassen, hätten die Aufgabe, sich sehr intensiv in Problemlagenfamilien einzudenken und Bewertungen vorzunehmen.

Die Förderung durch Restmittel sichert die Finanzierung der Maßnahme ab. Die Durchführung mit Kindern in einer sozialen Durchmischung wird dadurch möglich. In der Arbeitsgruppe wurde betont, dass die Förderung ihren Zweck verfehlen würde, wenn Träger vornehmlich Angebote für Bedürftige durchführen würden. Die Gestaltung von Angeboten im Wohnumfeld, an denen alle Kinder teilnehmen, sei zu stützen.

5. Weiteres Vorgehen für das Haushaltsjahr 2013

Die AG arbeitete in zwei Treffen Punkte für die Förderung für das Jahr 2013 aus, die weiter überprüft und erörtert werden. Spätestens in den Haushaltsberatungen soll ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinien eingebracht werden. Die Erfahrungen aus 2012 werden dabei berücksichtigt.